



Abteilung 6

An alle  
Gemeinden, privaten Träger und LeiterInnen  
von institutionellen Kinderbildungs-  
und -betreuungseinrichtungen

in der Steiermark

**Referat Kinderbildung und -  
betreuung**

Bearb.: Gertraud Hrassak  
Tel.: +43 (316) 877-6263  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-98119/2023-8

Graz, am 06.11.2023

Ggst.: Novellierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019  
(StKBBG 2019) und des Steiermärkischen  
Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung 6 hat bereits mit Rundschreiben vom 24.5.2023, GZ: ABT06-244109/2021-68, über die Novellierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (StKBBG 2019) und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG 2019) informiert. Aufgrund von vermehrten Anfragen erfolgen zu zwei Themenbereichen eine Klarstellung bzw. zusätzliche Informationen:

1. Überschneidender täglicher einstündiger Einsatz von zwei Elementarpädagoginnen/  
Elementarpädagogen

Für den personellen Mehraufwand, der sich aus dem täglich überschneidenden einstündigen Einsatz von zwei Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen (vorwiegend um die Mittagszeit) ergibt, erhalten Erhalterinnen/Erhalter von Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen eine Zuzahlung zu den Personalförderungsbeiträgen in der Höhe von € 300,-- monatlich pro Gruppe. Beim überschneidenden Einsatz von Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Erhalterin/des Erhalters, für die als Anreiz eine zusätzliche Förderung vorgesehen wird. Die Zuzahlung kann nur gewährt werden, wenn die Personalförderung selbst zusteht und die zusätzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Das pädagogische Fachpersonal jeder Einrichtung hat gemäß § 17 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2023, die im *Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl. Nr. 77/1985, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Vorbereitungszeiten verpflichtend einzuhalten.*

Dies gilt gleichermaßen für öffentliche und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und auch grundsätzlich für gesamte gruppenführende Tätigkeit.

Für die Gewährung der Förderung für den überschneidenden Einsatz von zwei Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen enthält das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 94/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2023, jedoch keine explizite Regelung, dass auch für diese Tätigkeit Vorbereitungszeit erforderlich ist.

Daraus wird abgeleitet, dass für den Erhalt dieser Förderung für die zusätzlich eingesetzte Person keine gesonderte Vorbereitungszeit nachzuweisen ist.

Jene Pädagogin/Jener Pädagoge, die/der gruppenführend tätig ist, hat natürlich auch für den Zeitraum der überschneidenden Tätigkeit Vorbereitungszeit zu erhalten bzw. diese zu leisten.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuzahlung zur Personalförderung für den überschneidenden Personaleinsatz ist daher u.a., dass eine über die gesetzlich geforderte Personalausstattung der Ganztagsgruppe eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge im Ausmaß von mindestens fünf Wochenstunden eingesetzt wird.

Beispiel einer Kindergartengruppe mit einer täglichen Öffnungszeit von 7-15 Uhr

*Pädagogin1 ist von 7-13 Uhr gruppenführend tätig. Daraus ergibt sich eine wöchentliche Kinderdienstzeit von 30 Stunden und zehn Stunden Vorbereitungszeit.*

*Pädagogin2 arbeitete im Vorjahr von 13-15 Uhr als gruppenführende Pädagogin (10 Wochenstunden Kinderdienst und 3 Stunden und 20 Minuten Vorbereitungszeit).*

*Seit Beginn des Betriebsjahres 2023/24 arbeitet Pädagogin2 von 12-15 Uhr in der Gruppe.*

*In der Zeit von 12-13 Uhr sind beide Pädagoginnen in der Gruppe anwesend.*

*Die Vorbereitungszeit der Pädagogin2 bleibt unverändert bei 3 Stunden und 20 Minuten, weil für den überschneidenden Einsatz von zwei Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen keine Vorbereitungszeit gefordert ist.*

Im KIN-WEB Förderungsantrag ist bei der jeweiligen Ganztagsgruppe bekanntzugeben, für welche konkreten Monate der Einsatz der zusätzlichen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geplant ist. Allfällige Änderungen sind unverzüglich der Abteilung 6 zu melden.

Detailangaben zu den eingesetzten Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sind nicht erforderlich. Das wöchentliche Mindeststundenausmaß wird anhand der für die jeweilige Ganztagsgruppe erforderlichen Stundenanzahl aller Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen ermittelt.

## 2. Zusammenlegung von Gruppen an Tagesrandzeiten

Im Bedarfsfall kann die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Zusammenlegung von mehreren Gruppen der gleichen Einrichtungsart derselben Erhalterin/desselben Erhalters am selben Standort zu den Tages- und Wochenrandzeiten verfügen. Unter Randzeiten ist der Zeitraum außerhalb der „Kernzeit“ (8.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zu verstehen. Zudem ist auch an Freitagen die Zusammenlegung von Gruppen ab den Mittagsstunden möglich (Wochenrandzeit).

Es gelten dabei die für die jeweilige Einrichtungsart gesetzlich vorgesehenen Kinderhöchstzahlen bzw. die jeweils vorgesehene Personalausstattung. Eine Pädagogin/Ein Pädagoge bzw. eine Erzieherin/ein Erzieher muss jedenfalls bis zum Ende der längsten (Gruppen)Öffnungszeit anwesend sein.

Im Falle von Gruppenzusammenlegungen an Randzeiten und einer unvorhersehbaren Minderausstattung der gesetzlichen Personalausstattung (beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen) kann in Kindergärten mit der Anwesenheit einer pädagogischen Hilfskraft das Auslangen gefunden werden (§ 15 Abs. 3 iVm § 17 Abs. 4 StKBGG 2019).

Es darf daran erinnert werden, dass die Zusammenlegung von Gruppen zu dokumentieren ist. Darauf wurde schon in den Erläuterungen zum Rundschreiben der Abteilung 6 vom 1.9.2023, GZ: ABT06-98119/2023-6, hingewiesen.

Festzuhalten ist, wann welche Kinder betreut bzw. abgeholt wurden, welche Gruppenzusammenlegungen dadurch um welche Uhrzeit vorgenommen wurden und welches Personal für die neue Gruppe eingesetzt wurde.

Die Dokumentation ist insbesondere für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Personalausstattung und die Kinderzahlen wesentlich.

Diese Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

Mag. Eva Maria Fluch  
(elektronisch gefertigt)